

hat, ein größeres Maß an Glaubwürdigkeit zu verleihen⁶⁶. Aus diesem Grunde hat Rossetti die erwähnte Bestimmung aus dem von ihr "rekonstruierten" Text der Urkunde ausgeschieden und an deren Stelle den in der handschriftlichen Vorlage auf die Corroboratio folgenden Abschnitt über die Exemption vom Strandrecht gesetzt⁶⁷. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die ihrer Meinung nach fälschlicherweise an den Schluß des Kontextes geratene Sanctio an die ihr im regulären Urkundenformular gebührende Stelle vor der Corroboratio gerückt⁶⁸.

Die von G. Rossetti vorgenommene Bewertung ist jedoch keineswegs zwingend; räumt sie doch selbst ein, daß zu der Zeit, als ihrer Meinung nach die notarielle Abschrift des Diploms angefertigt wurde, die Frage der Nachfolge in der Markgrafschaft nicht aktuell war⁶⁹. Viel besser paßt dieses Zugeständnis daher in die Zeit nach der Verurteilung und Absetzung der Markgräfin Mathilde im Sommer 1081: Durch eine derartige Zusicherung hoffte Heinrich IV., die Bürger von Pisa dauerhaft an sich binden zu können. Denn die Auseinandersetzung mit der von Mathilde maßgeblich unterstützten Partei der Gregorianer stand ja erst noch bevor. Die hier zutagetretende Tendenz einer Kontrolle bzw. Zurückdrängung der markgräflichen Gewalt besitzt zudem in dem nur wenige Wochen vorher den Bürgern von Lucca erteilten Privileg eine auffällige Entsprechung. Hinzu kommt, daß die Urkunde Konrads III., dem das interpolierte Diplom Heinrichs IV. angeblich vorgelegt worden sein soll, für den Bischof von Pisa bestimmt ist, während die Verfügung Heinrichs IV. an die Bürger dieser Stadt gerichtet war. Folglich fehlt in dem DK. III. 32 auch jeder Bezug auf die Urkunde Heinrichs IV. Damit wird jedoch der von Rossetti für die Herstellung der notariellen Abschrift gegebenen Erklärung die sachliche Begründung entzogen.

Auch der Umstand, daß der Passus über die Exemption vom Strandrecht *n a c h* der Corroboratio erscheint, rechtfertigt allein noch nicht die Annahme einer Verfälschung der Urkunde. Der Sache nach gehört er zu den unmittelbar vorher erwähnten Rechten eines ungehin-

66) Vgl. ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 162 f., zum zeitlichen Ansatz S. 178. Die Urkunde Konrads III. ed. Friedrich HAUSMANN (MGH DD 9, 1969) S. 51 ff. Nr. 32. – Einen Verdacht auf Interpolation des Diploms äußerte bereits STUMPF-BRENTANO, Kaiserurkunden, = Die Reichskanzler 2 (wie Anm. 27) S. 236 Nr. 2836, ohne dabei freilich einen konkreten Hinweis zu geben.

67) ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 167 Z. 21 ff., 168 f. zu e).

68) Ebda. S. 167 Z. 25-26.

69) ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 178.